

**Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und  
des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten  
aufgrund der Corona-Pandemie  
(Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)  
Vom 7. Mai 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434).  
~~S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434),~~
- ~~4.~~ § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom
3. 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August Au- gust 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, ~~gemeinsam mit einer weiteren Person~~ in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes ~~gestattet~~ ge- stattet. Bei ~~Begeg- nungen~~ Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa ~~ge- meinsames~~ gemeinsames Grillen oder Picknicken, sowie ~~Tanzveranstaltungen~~ Tanzveran- staltungen sind unabhängig von der ~~Perse- nenzahl~~ Personenzahl untersagt.

(2) Das Verbot des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen müs- sen, sowie ~~Sitzun- gen~~ Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
2. den Forschungs- und Lehrbetrieb an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und ~~außer- universitären~~ außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein umfassendes Abstands Ab- stands- und Hygi- enekonzept Hygienekonzept zugrunde liegt; online-Lehre soll vorrangig umgesetzt werden,
3. die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen,
4. die Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Perso- nen,

<sup>1</sup> In vom 11. bis 14. Juni 2020 geltenden Fassung der am 11. Juni 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 Nr. 1, 2 Buchst. b und e, 3 bis 5, 6 Buchst. a bis c, e bis g, 7 und 8 der Dreizehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 380), die am 10. Juni 2020 verkündet worden ist.

im Rahmen der gegenseitigen Übernahme der Kinderbetreuung durch höchstens drei Familien (familiäre Betreuungsgemeinschaft), wenn die sozialen Kontakte im Übrigen nach Möglichkeit reduziert werden

5.

(2a) Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung Religions- ausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind zulässig, wenn

- a) einder nach Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören an- gehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,

c) <sup>†</sup>In der Fassung der am 28. Mai 2020 in Kraft tretenden Änderung durch Art. 2 der Zwölften Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 25. Mai Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,

~~2020 (GVBl. S. 342), die am 27. Mai 2020 verkündet wird. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b (§ 2 Abs. 2a) tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.~~



e)d) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ~~Insti- tuts~~ zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen ~~getroffene- troffen~~ und umgesetzt werden und

e)e) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar ~~ange-bracht~~ an- gebracht sind,;

(2b) Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, ~~1-~~ Konzerte, ~~1-~~ Kinos und ähnliches sind zulässig, wenn

a) ~~ein~~ der nach Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern ~~zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird~~ werden kann, sofern keine ~~geeig- neten~~ geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,

b) die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der ~~Einhal- tung~~ Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,

c) maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher ~~Grundfläche~~ Grund- fläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 ~~Quad- ratmetern~~ Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen wird und

d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur ~~Ermög- lichung~~ Ermög- lichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem ~~Veranstalter~~ Veran- stalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn



der ~~Veran-~~staltung Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen ~~Behörden vorzuhal-~~ten Be- hörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der ~~Verord-~~nung Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener ~~per-~~ sonenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft ~~Aus-~~ kunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,

~~e)~~ e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ~~Insti-~~ tuts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffene ~~ge-~~ troffen und umgesetzt werden und

~~e)~~ f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar ange- ~~bracht~~ an- gebracht sind,;

~~3.1. die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und  
Laufbahnprüfungen;~~

~~die Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen;~~

~~2. im Rahmen der gegenseitigen Übernahme der Kinderbetreuung durch höchstens drei Familien (familiäre Betreuungsgemeinschaft), wenn die sozialen Kontakte im Übrigen nach Möglichkeit reduziert werden;~~

~~3. den öffentlichen Personennah- und fernverkehr sowie den Gelegenheitsverkehr nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433), sowie freigestellte Schülerverkehre und Bürgerbusse und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen, in denen ein bestimmungsgemäßes Zusammentreffen für kurze Zeit unvermeidbar ist.~~

(3) Sitzungen und Verhandlungen an Gerichten sowie andere richterliche ~~Amtshandlungen~~ ~~sol~~ ~~len~~ Amtshandlungen sollen unter Beachtung des Mindestabstandsgebots des § 1 Abs. 1 Satz 2 ~~durchgeführt~~ durchgeführt werden; in Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der ~~Amtshandlung~~ Amtshandlung oder aus ~~verfahrens~~ ~~rechtlichen~~ verfahrensrechtlichen Gründen eine Unterschreitung des ~~Mindestabstands~~ Mindestabstands erforderlich ist, soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete ~~Schutzmaßnahmen~~ Schutzmaßnahmen begegnet werden.

(4) ~~Außerhalb~~ Bei Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums ~~sind~~ wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände empfohlen. Größere Zusammenkünfte, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur einem engen privaten Kreis oder durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann, unterliegen als private Veranstaltungen ~~unter~~ den besonderen Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 4 gestattet 2b.

(5) Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen ~~Zusammentreffen~~ Zusammentreffen zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen ~~Distanzierung~~ Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-~~Bedeckung~~ Bedeckung dringend ~~empfehlen~~ empfohlen.

(6) In den Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, ~~sowie~~ des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie des Personenbeförderungsgesetzes sowie des freigestellten freigestellten Schülerverkehrs und in Bürgerbussen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen und -fähren sowie in den zum Personenverkehr gehörenden Gebäuden, insbesondere Bahnhofs- und Flughafengebäuden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mund-Nasen-Bedeckung; an Haltestellen und auf Bahnsteigen, beim Ein- und Aussteigen sowie innerhalb der Fahr- und Flugzeuge muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satz 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer ~~Be~~ ~~schaffenheit~~ Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von ~~übertragungsfähigen~~ übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu ~~verringern~~ verringern. Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-~~Be~~ ~~deckung~~ tragen Bedeckung tragen können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ~~Betriebe des öffentlichen Personennah~~ jeweiligen Verkehrsbetriebe und ~~-fernverkehrs, sowie des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs und der Bürgerbusse~~ unternehmen entbehrlich, soweit ~~anderweitige~~ anderweitige Schutzmaßnahmen, ~~insbeson~~ ~~dere~~ insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden. Soweit

ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände während der Inanspruchnahme eines Verkehrsmittels, das nicht zum öffentlichen Personennahverkehr gehört, gewährleistet ist, kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

## § 2

### Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den ~~Publikumsverkehr~~ Publikums-verkehr untersagt:

1. Tanzlokale, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), Bordelle, ~~Prostitutionsveranstaltungen~~ Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche ~~Einrichtungen~~ Einrichtungen,
3. Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln ~~typischerweise~~ typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Volksfeste, größere ~~Sportveranstaltungen~~ Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, ~~Straßen~~ Straßen-, Wein-, ~~Schützenfeste~~ Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen,
4. Seniorenbegegnungsstätten,
5. Schwimmbäder, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen.

(2) Der Sportbetrieb ist in folgendem Umfang gestattet:

1. Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein ~~umfassendes~~ umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt,
2. Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb, wenn



a) er

aa) kontaktfrei ausgeübt wird,

ein Mindestabstand bb) nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist oder

cc) unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zu anderen Personen gewährleistet ist, ausgeübt wird.

b) nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,

a)c) \_\_\_\_\_ Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung Nut- zung von Sportgeräten, durchgeführt werden,

a) Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben,

d) Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches geschlossen bleiben und Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden; Sammelumkleiden von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine festen Trennvorrichtungen angebracht sind,

~~b)e)~~ der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und

~~e)f)~~ Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ~~besonderen Gefährdung~~ ausgesetzt werden,

3. Vorbereitung auf und die Abnahme von ~~sportpraktischen~~ Abiturprüfungen, Einstellungstests, Leistungsfeststellungen ~~sowie so- wie~~ anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport ~~wesentlicher~~ wesentlicher Bestandteil ist sowie der Schulsport.

Zuschauer sind nicht gestattet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

(2a)<sup>2</sup> Abweichend von Abs. 1 Nr. 5 ist die Öffnung von Schwimmbädern und ~~Badeanstalten~~ Badeanstalten an Gewässern für den Trainingsbetrieb von Sportvereinen und die Durchführung von ~~Schwimmkursen~~ Schwimmkursen zulässig, wenn

1. die Vorgaben des Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c, e und f eingehalten werden,
2. der Betreiber des Schwimmbades oder der Badeanstalt ein anlagenbezogenes ~~Hygiene~~ Hygiene- und Zugangskonzept erstellt und einhält, welches eine Reinigung von Sanitär-, Gemeinschafts- und Umkleideräumen in kurzen Intervallen vorsieht, und
3. nur von den Benutzern selbst mitgebrachte Badeschuhe und Handtücher verwendet werden.

Sammelumkleiden sind nur zulässig, wenn

1. in die Umkleiden maximal eine Person je angefangener Grundfläche von 5 ~~Quadratmetern~~ Quadratmetern eingelassen wird
2. oder in den Umkleiden eine ausreichende Trennung durch feste Schutzeinrichtungen ~~vorge-nommen~~ vorgenommen wird.

(3) Sofern dem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt, können ~~Freizeitaktivitäten~~ Freizeitaktivitäten, beispielsweise Bowling- und Kegelbahnen, unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. ~~65~~ 65 angeboten werden; ~~für~~ Für Fitnessstudios gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Der Betrieb von Spielbanken und Spielhallen ist zulässig, wenn

1. ein insbesondere durch die Abstände der Spieltische und Spielautomaten sichergestellt ist, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Spieltisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist,

1. Besucherinnen und Besucher sowie das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des
2. § 1 Abs. 6 Satz 2 tragen,

---

~~<sup>2</sup>§ 2 Abs. 2a tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.~~

3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung~~An-~~forderung an diese zu übermitteln~~über-~~mitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen~~Bestim-~~mungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen~~personenbe-~~zogenen Daten finden keine Anwendung,
4. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

(5) Die Öffnung von Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie von Tierparks und Zoos hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Veranstaltungen~~Veranstal-~~tungen, Führungen und ähnliche Angebote sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 4 zulässig. In geschlossenen Räumen gilt § 1 Abs. 6 entsprechend; es ist sicherzustellen, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

(6) Der Betrieb von Freizeitparks ist unter den Voraussetzungen des Abs. 5 zulässig, sofern ein umfassendes Hygienekonzept vorliegt.

### § 3

#### Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

(1) Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte~~Wo-~~chenmärkte und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks~~Lebensmittel-~~handwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien~~Wä-~~schereien und ähnlichen~~ähnli-~~chen Einrichtungen hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert~~Ro-~~bert Koch-Instituts zur Hygiene~~Hygi-~~ene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen~~War-~~teschlangen zu erfolgen. Im Publikumsbereich~~Publi-~~kumsbereich ist sicherzustellen, dass

1. maximal eine Person je angefangener zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern~~ein-~~gelassen Quadratme-tern eingelassen wird,
2. ein Abstand~~der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand~~ von 1,5 Metern zwischen Personen~~eingehalten wird~~ eingehalten wird~~werden kann~~, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
3. Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und
4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht~~an-~~gebracht werden.

(2) Das Betreten des Publikumsbereichs von Einrichtungen nach Abs. 1 ist nur gestattet~~gestat-~~tet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 getragen wird. Satz 1 gilt auch in Ladenstraßen nach § 2 Abs. 4 der-

Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 5. Dezember 2016 (StAnz. 2016, 1696). § 1 Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

~~(2)~~(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes können die in Abs. 1 genannten Verkaufsstellen auch an Sonntagen zwischen 13 und 18 Uhr geöffnet werden. ~~Satz 1 gilt nicht für den Pfingstsonntag.~~

## Gaststätten und Übernachtungsbetriebe

~~(1)~~ Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S.

(1) 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn

- a) sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern ~~gewährleistet ist~~ eingehalten werden kann,
- b) geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- c) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen,

2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

- a) ~~ein Mindestabstand insbesondere durch die Abstände der Tische der nach § 1 Abs. 1 gebotene Min- destabstand~~ von 1,5 Metern ~~zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird~~ werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist,
- b) Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der ~~Da- tenschutz~~ Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf ~~Auskunft~~ Aus- kunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,
- c) Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 tragen,
- d) keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt werden,
- e) geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

-

Satz 1 Nr. 2 Buchst. b gilt nicht für Kantinen. Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für Bereiche, zu denen ausschließlich das Personal Zutritt hat und anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

(2) Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn

1. geeignete Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getroffen und überwacht werden sowie
2. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen und
3. zum Übernachtungsbetrieb gehörende Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereiche ~~ausschließ-~~ausschließlich von Übernachtungsgästen genutzt werden.

-

## § 5

### Bildungsangebote, Ausbildung

(1) Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des ~~Infektionsschutzgesetzes~~Infekti- onsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich ~~an-erkannten~~anerkannten Ersatzschulen, hat der Unterricht ~~in zahlenmäßig reduzierten Gruppen~~so zu erfolgen, ~~sodass~~dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind einzuhalten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ~~krankheitsbe- dingt~~krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, können nur einzeln unterrichtet werden.

(2) Bei Ausbildungsangeboten, beispielsweise der Referendarausbildung, Lehrgängen der ~~be- trieblichen~~betrieblichen Berufsbildungseinrichtungen, der Ausbildung von Beamtinnen und ~~Beamten~~Be- amten und ~~Ta- rifbeschäftigten~~Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis, gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 6

### Dienstleistungen

(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich ~~Handwerkstätigkeiten~~Handwerkstät- igkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des ~~Sicher- heitsabstandes~~Sicherheitsabstandes, sind einzuhalten.

(2) Personen, die in Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, insbesondere in ~~Frisörbetrie- ben~~Fri- sörbetrieben im Sinne der Nr. 38 des Anhang A der Handwerksordnung und in ~~vergleichbaren Einrichtun- gen~~vergleich- baren Einrichtungen tätig sind, müssen für die gesamte Dauer eines Kundenkontaktes eine Mund-Nasen-~~Bede- ckung~~Bedeckung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 tragen. Das Betreten des ~~Publikumsbereichs~~Publi- kumsbereichs von Betrieben und Einrichtungen nach Satz 1 durch Kundinnen und ~~Kunden~~Kun- den ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 getragen wird. Den Kundinnen und Kunden ist die Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, soweit und ~~so- lange~~solange die ~~Inanspruchnahme~~Inanspruch- nahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann. § 1 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.



~~§ 1 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.~~

## § 7

### Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt ~~geändert~~geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), neben den ~~Gesundheitsämtern~~Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende ~~Gefahrensituation~~Gefahrensituation abwenden zu können.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes ~~handelt~~handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. dem Verbot nach § 1 Abs. 1 Satz 1, sich in der Öffentlichkeit in Gruppen von mehr als zehn Personen oder zusammen mit Personen, die nicht nur dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, aufzuhalten, zuwiderhandelt,

nach-

2. § 1 Abs. 1 Satz 3 untersagte Verhaltensweisen begeht,
3. § 1 Abs. ~~2 Nr. 4~~<sup>2b</sup>, § 1 Abs. 4 ~~Satz 2-Alternative~~, § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 oder Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6, § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 oder Abs. 2 die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht sicherstellt,
4. § 1 Abs. ~~2 Nr. 4~~<sup>2b</sup> Buchst. d, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4 2. Alternative, § 2 Abs. 4 Nr. 3 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b keine Daten erfasst,
5. § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 4 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 3, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c oder § 6 Abs. 2 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
6. der Verpflichtung des § 2 Abs. 1 eine der dort aufgeführten Einrichtungen, ~~Betriebe, Begegnungsstätten~~ und ~~Angebote~~<sup>Ange- bote</sup> nicht schließt oder einstellt,
7. § 2 Abs. 2 Satz 2 Sportbetrieb mit Zuschauern veranstaltet,
8. den Abstands- und Hygieneregeln des § 2 Abs. 4 eine Spielbank oder Spielhalle ~~betreibt~~<sup>be- treibt</sup>,
9. den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Speisen oder Getränke zur Lieferung oder ~~Abholung~~<sup>an- bietet</sup>~~Abho- lung~~ <sup>anbietet</sup>,
10. den Abstands- und Hygienevorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort anbietet,
11. (aufgehoben)<sup>32</sup>,

---

<sup>2</sup>§ 8 Nr. 11 aufgehoben mit Wirkung vom 28. Mai 2020 durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. f der Zwölften Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342).

12. den Hygienevorschriften des § 4 Abs. 2 Übernachtungen anbietet oder
13. den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Satz 2 bei Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu ~~Kontakten~~Kontak-ten und ~~Ein-~~haltungEinhaltung des Sicherheitsabstandes nicht beachtet.

## § 9

### ~~Aufhebung bisherigen Rechts~~

#### ~~Aufgehoben werden:~~

~~die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2020 (GVBl. Befugnisse der örtlichen Behörden)~~

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

~~1. ~~S. 282~~), und~~

~~2. die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 2020 (GVBl. S. 290).~~

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des ~~5. Juli~~16. August 2020 außer Kraft.

---

~~<sup>3</sup>§ 8 Nr. 11 aufgehoben mit Wirkung vom 28. Mai 2020 durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. f der Zwölften Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342).~~

-  
Wiesbaden, den 7. Mai 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister  
für Soziales und Integration

Bouffier

Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport

Beuth